

12.12.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6689

2. Lesung

Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6689 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 12.12.2014/Ausgegeben: 12.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Kommunen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei Kommunen zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.“
 - b) unverändert
2. - neu -
§ 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „ab dem Jahr 2015“ eingefügt und die Angabe „84“ durch die Angabe „183.046“ ersetzt.

2. § 4b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ und die Angabe „20,405“ durch die Angabe „32,030“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „nach Maßgabe von § 3 Absatz 5“ eingefügt.
3. - bisher 2. -
unverändert
4. - neu -
Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

§ 4c

Außergewöhnliche Krankheitskosten

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 70 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

(2) Die Kosten oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 01. Januar und spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.

(3) Die §§ 4 und 4b bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - Drucksache 16/6689 - wurde am 11. September 2014 federführend an den Innenausschuss sowie mitberatend an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Aufgrund des Anpassungsbedarfs wegen der Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11), die bei den Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung verursacht, sollen die Gemeinden mit dem Gesetzentwurf auch im Jahr 2015 finanziell durch eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung entlastet werden. Die neue Entlastungsregelung für die Gemeinden führt im Jahr 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, bei den Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, in Obhut genommen haben, künftig die Anzahl dieser Flüchtlinge auf die Zahl der zuzuweisenden Flüchtlinge anzurechnen.

B Beratung

Der federführende Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 18. September, 23. Oktober und 20. November 2014 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Er führte am 23. Oktober 2014 gemeinsam mit dem mitberatenden Ausschuss für Kommunalpolitik ein Sachverständigengespräch durch.

Zum Inhalt dieses Sachverständigengesprächs wird auf das Ausschussprotokoll 16/690 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen zum Sachverständigengespräch standen zur Verfügung:

Stellungnahme

- 16/2180 - Integrationsbeauftragter und Leiter des Ressorts Zuwanderung und Integration der Stadt Wuppertal, Hans Jürgen Lemmer
- 16/2207 - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW)
- 16/2220 - Flüchtlingsrat NRW e. V., Bochum
- 16/2233 - Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf

C Beratungsergebnis

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat sich in der gemeinsam mit dem Innenausschuss am 11. Dezember 2014 durchgeführten Sitzung in separater Abstimmung mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf mit den von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen, die im Nachfolgenden näher beschrieben sind, anzunehmen (der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die

Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP angenommen. Der Gesetzentwurf in der geänderten Fassung wurde mit identischem Stimmverhalten angenommen.).

Der Integrationsausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen einer Selbstbefassung beraten und am 10. Dezember 2014 mehrheitlich für dessen Annahme votiert.

Zu der abschließenden Sitzung des Innenausschusses am 11. Dezember 2014, an der sich der Ausschuss für Kommunalpolitik beteiligt hat, wurde von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der nachfolgend wiedergegebene Änderungsantrag eingereicht:

„Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6689:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.““

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „ab dem Jahr 2015“ eingefügt und die Angabe „84“ durch die Angabe „183,046“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1.1.2006“ durch die Angabe „1. Januar 2014“ ersetzt.“

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

**„§ 4c
Außergewöhnliche Krankheitskosten**

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes

sowie Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 70 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

(2) Die Kosten oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 01. Januar und spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.

(3) Die §§ 4 und 4b bleiben unberührt. ““

Begründung:

Bei den Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für die kein Asylantrag gestellt wurde, in Obhut genommen haben, wird künftig die Anzahl dieser Flüchtlinge auf die Zahl der zuzuweisenden Flüchtlinge angerechnet.

Umsetzung der Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels vom 20. Oktober 2014 in Essen:

- Erhöhung der pauschalierten Landeszuweisung des FlüAG um 40 Mio. Euro jährlich
- Schaffung eines Härtefallfonds von zunächst 3 Mio. Euro pro Jahr zur Unterstützung von Kommunen, die durch besonders hohe Krankenkosten des Personenkreises nach § 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 FlüAG belastet sind.

Die Erfahrungen mit dem Härtefallfonds für außergewöhnliche Krankheitskosten in den Kommunen werden nach einem Zeitraum von zwei Jahren evaluiert. Hierbei werden die

Kommunalen Spitzenverbände einbezogen. ““

Bei der Aussprache verdeutlichte die SPD-Fraktion, dass die Koalitionsfraktionen mit dem vorgelegten Änderungsantrag einen Teil der Beschlüsse des Flüchtlingsgipfels und der dabei getroffenen Vereinbarungen gesetzlich verankern und umsetzen wollten. Bei den drei Hauptpunkten, die dem Antrag zugrunde lägen, gehe es zum einen darum, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Zukunft bezogen auf ihre Anzahl entsprechend bei der Zuweisung erfasst würden und damit mehr Gerechtigkeit für die Kommunen hergestellt werde. Zum anderen gehe es darum, die Krankheitskosten bei den Kommunen, die die Grenze von 70 000 Euro pro Jahr überschreiten, zu übernehmen. Darüber hinaus sollen 40 Mio. Euro, die dynamisierend seien, als Erhöhung der Leistungen des Landes hinsichtlich der Flüchtlingspauschale im Gesetz verankert werden.

Die Fraktion der GRÜNEN bedauerte, dass es auf Bundesebene bei den Verhandlungen im Bundesrat zum Asylbewerberleistungsgesetz und beim Freizügigkeitsgesetz nicht gelungen sei, seitens der rot und grün mitregierten Länder eine strukturelle Verbesserung für die Flüchtlinge und eine Entlastung für die Kommunen durchzusetzen. Deswegen sei weiterhin die Anstrengung des Landes notwendig.

Die PIRATEN-Fraktion bewertete es grundsätzlich als positiv, dass mehr Geld bei den Kommunen ankomme. Dies sei notwendig gewesen und sei vorgegeben durch die steigende Anzahl der Flüchtlinge. Leider sei jedoch mit keinem Wort die Rede von Standards. Was also letztlich bei den Flüchtlingen ankomme, wisse man nicht.

Aus Sicht der CDU-Fraktion würden mit dem Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf einige Probleme der Kommunen aufgegriffen und auch teilweise die Beschlüsse des Flücht-

lingsgipfels umgesetzt. Bei dem was von den Koalitionsfraktionen gesagt worden sei, müsse man aber auch klar deutlich machen, dass grundsätzlich wir als Land Nordrhein-Westfalen für die Kostentragung zuständig seien. Wenn dann der Bund hier zusätzliche Verantwortung übernehme, könne man zwar versuchen, dies kleinzureden, aber das werde nicht gelingen. Ohne die Bundeshilfe - da schließe sich die CDU der Meinung der PIRATEN-Fraktion an - stünde die Koalition sehr schlecht da. Die CDU-Fraktion werde zur 2. Lesung im Plenum einen eigenen Änderungsantrag einbringen, der ihre Kritikpunkte zum Gegenstand haben werde.

Die FDP-Fraktion kündigte an, sich zum Änderungsantrag als auch zum Gesetzentwurf - ebenso wie die CDU-Fraktion - enthalten zu wollen. Sie verkenne nicht, dass der Änderungsantrag zwei Punkte aufgreife, die insbesondere in der Anhörung genannt worden seien und auch in die richtige Richtung gingen. Nichts desto trotz sei es so, dass damit eine Auskömmlichkeit insgesamt nicht erreicht werde und die Gesamtkonzeption insofern noch nicht überzeuge. Die FDP habe ihre eigenen Vorstellungen in dem Antrag „Flüchtlingen helfen, Kommunen entlasten, Verfahren straffen“ (Drucksache 16/6679) niedergelegt.

Im Anschluss an die eingehende Diskussion und an die separat durchgeführten Abstimmungen des Ausschusses für Kommunalpolitik wurde der Änderungsantrag im Innenausschuss zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Anschließend nahm der Innenausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP an.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 11. Dezember 2014 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6689 - mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Daniel Sieveke
(Vorsitzender)